

§ 2078 BGB

(1) Eine letztwillige [Verfügung](#) kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im [Irrtum](#) war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, dass er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

(2) Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der [Verfügung](#) durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstands oder widerrechtlich durch [Drohung](#) bestimmt worden ist.

(3) Die Vorschrift des § [122 BGB](#) findet keine Anwendung.